

# BMJ: Keine Muster-Liquiditätsplanung für KMU

Der nachfolgende Beitrag befasst sich mit dem bislang nicht veröffentlichten, aber dem INDat Report vorliegenden Bericht des Bundesministeriums der Justiz über die Prüfung möglicher Hilfen für die Liquiditätsplanung kleinerer und mittlerer Unternehmen vom 28.01.2022. Das BMJ hat seinen Bericht dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, zu Händen der Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, MdB Elisabeth Winkelmeier-Becker, vorgelegt. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Bereitstellung eines Musters für eine Liquiditätsplanung bei KMU nicht empfiehlt. Der Verfasser stimmt dem BMJ zwar darin zu, dass es »das« Muster nicht gibt. Standards zur Unternehmensplanung (Stichwort: »integrierte Unternehmensplanung«) gelten aber auch für KMU.

**Text:** Rechtsanwalt Dr. jur. Dietmar Rendels, RST Rendels Körner & Partner mbB, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Köln

## I. Einleitung: SanInsFoG unter Zeitdruck verabschiedet

Bekanntlich wollte und musste der Gesetzgeber Ende 2020 mit Änderungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht auf verschiedene Entwicklungen reagieren: Die Corona-Krise verlangte an vielen Stellen ein schnelles Gegensteuern auch im Bereich des Sanierungs- und Insolvenzrechts.<sup>1</sup> Da zudem die EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz<sup>2</sup> bis spätestens Juli 2021 hätte umgesetzt werden müssen, war es der politische Wille der damals regierenden Großen Koalition, das Gesetzesvorhaben zum SanInsFoG »durchzuziehen«. Der Druck auf die Politiker aller Parteien, rechtsgestaltend auf Corona zu reagieren, war hoch! Der Bundestag stimmte am 22.12.2020 dem SanInsFoG in der Änderungsfassung, die der Rechtsausschuss dem Gesetzesvorhaben in seiner Sitzung vom 16.12.2020 verliehen hatte, zu. Das Gesetz wurde dann am 30.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat bekanntlich zum 01.01.2021 (in seinen wesentlichen Zügen) in Kraft.<sup>3</sup>

Dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages war wegen des Zeitdrucks klar, dass nicht alle Punkte zu SanInsFoG und StaRUG vor Inkrafttreten ausdiskutiert werden konnten.<sup>4</sup> Der Rechtsausschuss half sich mit mehreren Evaluations- und Arbeitsaufträgen. Diese betrafen u. a. die Abgrenzung der Über-

schuldung von der drohenden Zahlungsunfähigkeit.<sup>5</sup> In Bezug auf KMU und deren Liquiditätsplanung sowie etwaige Muster hierzu lautete die Bitte des Ausschusses an das damalige Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz wie folgt: »Der Ausschuss hat im Zusammenhang mit der Erörterung der Erfordernisse im Zusammenhang mit der Restrukturierung und Insolvenzbewältigung bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erwogen, ob den KMU neben der nach dem StaRUG zur Verfügung zu stellenden Checkliste für Restrukturierungspläne auch Hilfen für die Liquiditätsplanung zur Verfügung gestellt werden sollten, die dazu beitragen könnten, dass KMU Sanierungs- und Restrukturierungsbedarf frühzeitiger erkennen und notwendige Schritte früher einleiten, als dies bislang der Fall ist. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, in welcher Form eine sachgerechte Hilfestellung geleistet werden kann, und bis zum 31.12.2021 einen konkreten Vorschlag vorzulegen.«<sup>6</sup>

## II. Inhalt des BMJ-Berichts

In seinem siebenseitigen Bericht an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vom 28.01.2022 beginnt das BMJ mit der Wiedergabe des Prüfungsauftrags (siehe vorstehend I.) und dessen Einordnung. Zutreffend erkennt das BMJ, dass die Unternehmensplanung im Zusammenhang mit § 1 StaRUG steht. Hiernach sind Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger gehalten, fortlaufend über die Entwicklungen zu wachen, welche den Fortbestand des Unternehmensträgers gefährden können, und ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Das BMJ meint, dass es im Prüfungsauftrag des Rechtsausschusses aber nicht um eventuell haftungsbewährte Pflichten nach § 1 StaRUG gehe, sondern um Hilfestellungen, »deren Inanspruchnah-

1 Vgl. dazu auch die Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 619/1/20 v. 16.11.2020.

2 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABL. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

3 BGBl. I, 3256.

4 BT-Drs. 19/25353, S. 5: »Die Fraktion der CDU/CSU bezeichnete das durch den Änderungsantrag geänderte Gesetz als guten Kompromiss ... Sie räumte aber ein, dass mit Blick auf KMU an einigen Stellen im Gesetz weiter nachgebessert werden müsse. Etwa über eine Hilfestellung bei der Liquiditätsplanung durch Schaffung eines vereinfachten Formulars werde nachgedacht ...«.

5 Siehe BT-Drs. 19/25353, S. 6 Mitte.

6 BT-Drs. 19/25353, S. 6 Mitte.

me jedenfalls im Ausgangspunkt freiwillig ist«. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme rücke die zu gewährende Hilfestellung auch in die Nähe von Frühwarnsystemen im Sinne des Artikels 3 der europäischen Richtlinie.

Weiter führt dann der Bericht, Seite 3, aus: »Die in Deutschland angebotenen Hilfestellungen und Beratungsdienstleistungen, insbesondere von den Industrie- und Handelskammern, sowie die rechtlichen Anreize zur Erteilung von Hinweisen auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 102 StaRUG) erfüllen allesamt die Voraussetzungen von Frühwarnsystemen im Sinne des Art. 3 RIRL; ein darüberhinausgehender Umsetzungsbedarf besteht nicht ...« Das BMJ betont in seinem Bericht, dass ein Zusammenhang mit der Checkliste nach § 16 StaRUG für Restrukturierungspläne bestehe.

Im Bericht, S. 3 Mitte, folgt dazu ein weiterer Aspekt: »Anderers als bei der vom Prüfauftrag in Betracht gezogenen Hilfestellung für die Liquiditätsplanung handelt es sich beim Restrukturierungsplan um ein Instrument der Krisenbewältigung, das funktionale und auf weiten Strecken sogar inhaltliche Parallelen zum Insolvenzplan aufweist. Der Liquiditätsplanung hingegen sind nach dem Prüfauftrag prophylaktische Funktionen zuzuschreiben ..., noch bevor sie sich zu einer Krise entwickeln, die reaktiv mit den Mitteln des Restrukturierungs- oder Insolvenzrechts bewältigt werden muss.«

Zudem führt der Bericht des BMJ aus, dass sich ein einheitlicher Standard zur Liquiditätsplanung nicht feststellen lasse (S. 4 oben).<sup>7</sup> Auch würden die Anforderungen an eine Liquiditätsplanung maßgeblich von der Eigenart des planenden Unternehmens abhängen, »insbesondere von der Art und Vielfalt der Umsätze, der Art und Vielfalt der Finanzierungsquellen und der Art und Vielfalt der Betriebsausgaben.« Im Übrigen verweist das BMJ auf zahlreiche Muster diverser IHK und führt weiter an: »Daneben dürften auch die mit den Vorgängen im Unternehmen vertrauten Steuerberater dazu berufen sein, das Unternehmen bei der Konzipierung eines auf die Besonderheiten des Einzelfalls zugeschnittenen Planungskonzepts zu beraten.« Der Bericht schließt mit dem Fazit, dass sich die Bereitstellung eines Musters für eine Liquiditätsplanung ohne fachkundige Beratung nicht empfiehlt. Jeder Einzelfall sei anders und werde durch »Angebote von fachkundigen Stellen und Berufsträgern« bereits abgedeckt.

### III. Gesetz-/Verordnungsgeber sollte stärker betriebswirtschaftliche Grundlagen definieren

#### 1. Beispiel: Überschuldungsprüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO

**These 1:** Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung und zur Vermeidung von Streitigkeiten sollte der Gesetz- oder Verordnungsgeber betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Unternehmensplanung selbst definieren.

<sup>7</sup> S. 4 oben: »Im Umfang, im Detaillierungsgrad und in der Ausdifferenzierung der berücksichtigten Planungsposten unterscheiden sich die Muster indessen deutlich. Ein einheitlicher Standard lässt sich nicht feststellen.«

Verdeutlicht sei das am Beispiel des § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO, d. h. der Überschuldungsprüfung. Danach liegt Überschuldung vor, »wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich«. Danach ist ein rechnerischer Vergleich von Vermögen und Schuldenstand erforderlich, der wiederum dann entbehrlich ist, wenn eine sog. positive Fortbestehensprognose vorliegt.<sup>8</sup> Der Gesetzgeber unternimmt zu § 19 InsO nicht den Versuch, die Tatbestandsmerkmale »Vermögen« und »Verbindlichkeiten« näher zu definieren, ebenso wenig wie die Merkmale »Fortführung des Unternehmens ... nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.« Das lässt, was dann in der Praxis auch geschieht und zu Streitigkeiten führt, Interpretationen breiten Raum. So wird von führenden Kommentaren wie folgt kritisiert: »§ 19 Abs. 2 n. F. (InsO) lässt den Vergleich von Vermögen und Schuldenstand dann als entbehrlich erscheinen, wenn die Fortführungsprognose zu einem positiven Ergebnis führt. Weil der Gesetzgeber weder ... noch Prognoseinhalte definiert, ist der Interpretation breiter Raum gegeben. Weil Überschuldung als rechtspolitisch bedeutsamster Insolvenzgrund bezeichnet wird, kann dem Gesetzgeber gründliches Arbeiten kaum zugestanden werden.«<sup>9</sup>

Wünschenswert wäre zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und zur Vermeidung von Sachverständigen-schlachten bei Gericht, dass der Gesetz- oder Verordnungsgeber wichtige betriebswirtschaftliche Grundlagen selbst definiert. So könnte er zur Fortführungsprognose nach § 19 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz einen folgenden Satz in § 19 InsO anhängen: »Die Fortführungswahrscheinlichkeit ist, wenn mindestens einer der in § 22 a Abs. 1 InsO genannten Schwellenwerte<sup>10</sup> bei einer juristischen Person überschritten wird, durch eine schriftlich erläuterte integrierte Unternehmensplanung zu belegen.« Ein gesetzliches/staatliches Definitionsbedürfnis verneint, anders als vorstehend angeregt, das BMJ in dem Bericht auf S. 6: »... zumal das Bundesministerium als staatliche Stelle nicht dazu berufen ist, in betriebswirtschaftlichen Fragen, wie sie der Erstellung von Plankonzepten notwendigerweise zugrunde liegen müssen, Festlegungen zu treffen.«

**2. Gefahr sich widersprechender Planungsanforderungen: überwiegende Wahrscheinlichkeit bei Überschuldungsprüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz InsO vs. Stabilisierungsplanung nach § 51 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz StaRUG**  
**These 2/Feststellung:** Es darf zur Begleitung eines Sanierungsprozesses nur eine grundsätzlich integrierte (Ausnahme: Kleinstunternehmen, ggf. sehr einfaches Geschäftsmodell) Unternehmensplanung geben!

<sup>8</sup> Vgl. im Einzelnen Drukarczyk/Schüler, MüKo-InsO, 4. A., 2019, § 19, Tz. 1–139.

<sup>9</sup> So Drukarczyk/Schüler, MüKo-InsO, 4. A., 2019, § 19, Tz. 54.

<sup>10</sup> 6 Mio. Euro Bilanzsumme, 12 Mio. Euro Umsatzerlöse oder 50 Arbeitnehmer.

**These 3:** Die StaRUG-Anforderungen an die Unternehmensplanung sind, insbesondere zur Prüfung der Insolvenzreife, zu ungenau und zu niedrig.<sup>11</sup>

**These 4:** Werden die Thesen 2 und 3 verkannt, wird die Feststellung nur drohender Zahlungsunfähigkeit in Abgrenzung zur Insolvenzreife wegen Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung im Einzelfall schwierig.

Wie oben in der Einleitung beschrieben, hat der Rechtsausschuss in seiner Sitzung vom 16.12.2020 die Abgrenzung Überschuldung/drohende Zahlungsunfähigkeit trotz StaRUG weiter als schwierig angesehen und zusätzlich insoweit einen Evaluationsauftrag angeregt. Schon wegen möglicher Differenzen zu den Planungsanforderungen bei der Überschuldungsprüfung und im StaRUG dürfte das eine sinnvolle Anregung sein: Der Wortlaut des § 19 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz InsO stellt höhere Anforderungen an die Unternehmensplanung als § 51 Abs. 1 Satz 2 StaRUG. Bekanntlich darf grundsätzlich kein insolvenzreifes Unternehmen – auch nicht bei insolvenzrechtlicher Überschuldung, sofern diese nicht innerhalb der 6-Wochen-Frist des § 15 a Abs. 1 InsO beseitigt wurde – den StaRUG-Rahmen nutzen. Schon der Gesetzeswortlaut von InsO und StaRUG birgt die Gefahr unterschiedlicher Anforderungen an die Unternehmensplanung: So muss, damit von einer positiven Fortbestehensprognose i. S. d. § 19 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz InsO (= fehlende Überschuldung) ausgegangen werden kann, im Rechtsstreit die Geschäftsleitung darlegen und nachweisen, dass die Fortführung des Unternehmens »überwiegend wahrscheinlich« war (so § 19 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz InsO). Da die Geschäftsleitung insoweit die Darlegungs- und Beweislast trägt, bedarf es im Rechtsstreit im Zweifel der Vorlage einer Unternehmensplanung, die belegt, dass zum relevanten Prüfungszeitpunkt (ex ante) mit über 50%iger Wahrscheinlichkeit von einer Deckung der Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Fälligkeit auszugehen war.

Im StaRUG ist von solchen Planungsanforderungen keine Rede: Zur StaRUG-Anzeige nach § 31 InsO verlangt jedenfalls der Wortlaut des StaRUG nicht die Vorlage eines Finanzplans. Selbst für Grundrechtseingriffe bei Gläubigern durch die Stabilisierungsanordnung ist die Unternehmensplanung bereits dann »schlüssig«, wenn nicht offensichtlich ist, dass sich das Restrukturierungsziel nicht auf Grundlage der in Aussicht genommenen Maßnahmen erreichen lässt (so § 51 Abs. 1 Satz 2 StaRUG). Der 12-Monats-Planungszeitraum des § 19 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz InsO ist im StaRUG auf sechs Monate begrenzt (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG). Empfohlen wird ein Planungshorizont von 24 Monaten.

Da es im Unternehmen nur eine Unternehmensplanung geben kann, schon um Planungswidersprüche zu vermeiden, sollten für alle Fälle unter Einschluss von KMU einheitliche Planungsgrund-

sätze gelten. Das schließt eine Berücksichtigung individueller Besonderheiten nicht aus. Eine »InsO-Planung« einerseits und eine zweite »StaRUG-Planung« andererseits oder gar noch eine dritte oder vierte Unternehmensplanung darf es im Einzelfall nicht geben. Das schließt nicht aus, dass eine Grundplanung um Effekte nach StaRUG, InsO oder sonstige Aspekte (angedachte Sanierungsmaßnahmen) ergänzt wird, die sich bei Verhandlungen »ein- und ausblenden« lassen.

#### IV. Anmerkungen zum BMJ-Bericht

##### 1. Muster: Nutzen begrenzt

Völlig richtig ist zunächst der »Einstieg« des BMJ. Danach hatte der Rechtsausschuss des Bundestages über Vereinfachungshilfen für KMU nachgedacht. »Das« Muster für KMU, welches KMU die Krisenfrüherkennung und Sanierung, erleichtert, gibt es nicht. Die diesbezüglichen Ausführungen des BMJ unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme von Stephan/Poppe/Roller (INDat Report 09\_2021, S. 46, 53 ff.) sind zutreffend. Es ist auch nicht möglich, worin dem BMJ zuzustimmen ist, mit irgendwelchen »Einheitsmustern«, ggf. sogar ohne Berater, KMU »Erleichterungen i. S. v. Aufwands-/Kostensparnis zu verschaffen. Wichtig ist der Austausch zwischen Unternehmen und Berater im Einzelfall, was ein Muster nicht ersetzen kann.

##### 2. Integrierte Unternehmensplanung grundsätzlich als Basis jeder Unternehmensplanung

Für Missverständnisse kann aber die Betonung des BMJ sorgen, dass es einen einheitlichen Standard nicht gäbe und jede Planung je nach Eigenart eines Unternehmens anders aussieht. Das ist zwar im Ansatz richtig, aber zu präzisieren. Sofern es sich nicht um ein Kleinstunternehmen handelt, hat sich in der Praxis zur Begleitung einer Sanierung (unabhängig von der Zeitphase der Sanierung) herausgebildet, dass eine sog. integrierte Unternehmensplanung zum betriebswirtschaftlichen Standard gehört (siehe oben These 2).<sup>12</sup> Auf dieser Grundlage kann dann der Größe und der Art eines Unternehmens, auch bei KMU, ggf. mit »abgespeckter« Unternehmensplanung Rechnung getragen werden.<sup>13</sup> Gerade bei KMU wird eine »tiefe« Detailplanung wie bei größeren Unternehmen nicht erforderlich sein.

##### 3. Unternehmensplanung hat die Funktion eines »durchlaufenden« Kontrollinstruments; Differenzierung »prophylaktische Funktionen« und »Krisenbewältigung« missverständlich

**These 5/Feststellung:** Die spätestens bei ersten Krisenanzeichen (Strategiekrise, spätestens bei Eintritt einer Verlustphase = Ertragskrise) früh aufgestellte und fortgeschriebene, integrierte Unternehmensplanung ist auch ein Instrument der Erkennung von Krisenursachen, der Ausarbeitung von geeigneten Sanierungsmaßnahmen und ggf. als Anlage Bestandteil eines Restrukturierungs- oder Insolvenzplans.

<sup>11</sup> Vgl. Einleitung IDW ES 15: »Für das Grobkonzept nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG müssen mindestens grundsätzliche Vorstellungen darüber vorliegen, wie die angestrebte Sanierung konzeptionell und finanziell erreicht werden kann und die geplanten Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich realisiert werden können. Hingegen sind die Anforderungen an den Finanzplan – schon zum Zwecke der Beurteilung der Insolvenzeröffnungsgründe – höher: Die Umsetzung der im Finanzplan aufgeführten Maßnahmen müssen überwiegend wahrscheinlich sein.«

<sup>12</sup> Vgl. Steffan/Poppe/Roller, KSI 2022, 53, 58.

<sup>13</sup> Zu Erleichterungen für kleine Unternehmen auch die Grundsätze ordnungsgemäßer Planung (GOP) des BDU, S. 3 (Vorbemerkungen) v. 07.03.2022.

Das BMJ (u. a. S. 3) differenziert: Der Restrukturierungsplan sei ein Instrument der Krisenbewältigung und die Liquiditätsplanung ein Instrument der Krisenfrüherkennung. Wegen dieses Unterschieds bestehe, so das BMJ im Ergebnis, keine Verbindung zum Restrukturierungsplan nach StaRUG. Das gibt Anlass, auf einige »übergreifende« Funktionen einer integrierten Unternehmensplanung hinzuweisen: Erstens hilft eine ordnungsgemäße und frühzeitig erstellte integrierte Unternehmensplanung, eine drohende Zahlungsunfähigkeit zu erkennen und diese von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit abzugrenzen. Zweitens hilft die bezeichnete integrierte Unternehmensplanung, die Krisenursachen klar zu erkennen, etwa indem deutlich wird, dass bestimmte Kostenstellen zu teuer sind. Drittens kann dann auf Basis der erkannten Krisenursachen im Sanierungsprozess – z. B. in der Diskussion mit Betriebsrat oder anderen Beteiligten, die Sanierungsbeiträge leisten sollen – anhand der integrierten Unternehmensplanung das Greifen angedachter Sanierungsmaßnahmen zahlenmäßig simuliert werden. Der Verfasser der integrierten Unternehmensplanung kann z. B. in Verhandlungsrunden darstellen, welchen Effekt eine Reduzierung der Gehälter der Geschäftsleitung haben könnte im Abgleich mit Gehaltsverzichten der übrigen Belegschaft und/oder Kreditverzichten von Banken. Dieses Vorgehen macht den »Verteilungskampf« bei der Verhandlung von Sanierungsmaßnahmen transparenter und die Verhandlungen letztlich leichter. Nur so kann auch beurteilt werden, ob die angedachten Sanierungsmaßnahmen einzeln oder in Summe für eine durchgreifende Sanierung ausreichen. Daraus folgt, dass die rechtzeitig aufgestellte integrierte Unternehmensplanung nicht nur als Instrument der Krisenfrüherkennung, sondern als »fortgeschriebene Version« dem Insolvenzplan oder dem Restrukturierungsplan nach StaRUG beigefügt werden kann. Somit ist viertens festzuhalten: Die frühzeitig erstellte integrierte Unternehmensplanung hilft im Sanierungsprozess, Zeit zu sparen.

#### 4. Planungspflicht in integrierter Form nach

##### § 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG?

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG »(wachen) die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) ... fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können«. Grundsätzlich hält das IDW, was auch für KMU gilt, eine integrierte Unternehmensplanung für erforderlich.<sup>14</sup> Ein Grundsatz, wonach die Aufstellung und Fortschreibung einer integrierten Unternehmensplanung z. B. bei einer GmbH nach § 43 Abs. 1, 2 GmbHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG eine (zwingende) Sorgfaltspflicht darstellen, ist deshalb nicht fernliegend.<sup>15</sup>

Nach der Gesetzesbegründung sollte durch § 1 StaRUG das bisherige Recht nicht verändert werden.<sup>16</sup> Der Gesetzgeber hat,

14 Vgl. IDW S 6 Tz. 42; dazu und zu ggf. Erleichterungen für KMU bei einfachen Geschäftsmodellen Steffan/Poppe/Roller, KSI 2022, 53, 59 li.

15 Dazu und § 91 Abs. 2 AktG Steffan/Poppe/Roller, KSI 2022, 53 re.

16 BT-Drs. 19/24181 (RegE-StaRUG), S. 103: »Daher bleibt es, was Einzelfragen insbesondere hinsichtlich der Folgen von Pflichtverletzungen angeht, bei den rechtsformspezifischen Regelungen und Grundsätzen.«

wie die Sitzung des BT-Rechtsausschusses vom 16.12.2020 exemplarisch zeigt,<sup>17</sup> eher Vereinfachungen für KMU erwogen.<sup>18</sup> Eine ausnahmslose Pflicht aller KMU, nach § 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG integriert planen müssen, ginge daher zu weit. Das ändert aber nichts daran, dass auch für KMU, wie ausgeführt, die integrierte Unternehmensplanung aus betriebswirtschaftlicher Sicht grundsätzlich als zu erfüllender Standard angesehen wird.<sup>19</sup> Das wird jedenfalls in Krisennähe relevant, schon zur Entlastung von Geschäftsleitung und Beratern, falls später Pflichtverletzungen z. B. durch Insolvenzverwalter oder Gesellschafter reklamiert werden. Wenn auch die Erstellung und Fortschreibung einer integrierten Planung (einzelfallabhängig) bei KMU keine Pflicht ist, so ist diese doch im eigenen Interesse der Geschäftsleitung und damit dem Berater zu empfehlen. Die Unternehmensplanung ist kontinuierlich fortzuschreiben. Ein kontinuierlicher Soll-Ist-Abgleich ist notwendig.<sup>20</sup> Im Beratungsvertrag sollte klar geregelt sein, wer diese Aufgabe hat. Soll der Berater das nicht übernehmen, empfehlen sich dazu Warnhinweise des Beraters an die Geschäftsleitung.

#### V. Ergebnis

Zutreffend erkennt das BMJ, dass es nicht »das« Muster gibt, welches einem KMU die Krisenfrüherkennung erleichtert. Zutreffend unterstreicht das BMJ den notwendigen Austausch mit Beratern im Einzelfall. Mehrere Aspekte sind zusätzlich stärker zu betonen: Die sog. integrierte Unternehmensplanung hat sich grundsätzlich (Ausnahme bei Kleinstunternehmen oder bei ganz einfachen Geschäftsmodellen) in betriebswirtschaftlicher Hinsicht als – einheitlicher – Planungsstandard durchgesetzt. Das gilt bei Anpassungsmöglichkeiten im Einzelfall auch für KMU. Frühwarnsystem und Krisenbewältigung können ineinander übergreifen. Die – eine – Unternehmensplanung kann und muss bei Verhandlungen zu Sanierungsbeiträgen mögliche (Entwurfs-)Sanierungsmaßnahmen und deren Auswirkungen abbilden. Der Gesetzgeber sollte die Definition der Unternehmensplanung, die auch zur Erkennung/Ausräumung strafbewehrter Insolvenzgründe (§ 15a Abs. 4, 5 InsO) relevant ist, nicht ausschließlich Interessenverbänden überlassen.<sup>21</sup> Gesetzliche Definitionen zu Grundlagen der Unternehmensplanung würden Gerichten im Einzelfall helfen, schneller und genauer eine drohende Zahlungsunfähigkeit von eingetretener Zahlungsunfähigkeit abzugrenzen. <<

17 Siehe oben, Fußn. 5.

18 Dazu auch d'Avoine/Michels, NZI 2022, 1, 3.; Gesetzesbegründung RegE-StaRUG, BT-Drs. 19/24181, S. 104.

19 Nickert, DStR 2021, 883, 884: »Gegen die Anforderung der Auffassung der h. M. in der Ökonomie wird eingewandt, dass KMU mit diesen Anforderungen überfordert wären. Dagegen ist einzuwenden, dass § 1 StaRUG ein geeignetes Früherkennungssystem erfordert. Bei § 1 StaRUG handelt es sich um eine Blankettvorschrift, die durch die Rechtsprechung und Lehre zu konkretisieren ist ...«; Steffan/Poppe/Roller, KSI 2022, 53, 58.

20 Steffan/Poppe/Roller, KSI 2022, 53, 54.

21 Vgl. jüngst aktuelle Pressemitteilung »BDU gibt eine aktualisierte Version seiner Grundsätze für fundierte Unternehmensplanungen heraus« (und oben Fußn. 13).